

# Sitzungsunterlagen

## 5. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

27.05.2020



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Jugendhilfeausschuss	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2019 Niederschrift (11.12.2019)	7
TOP Ö 7.1 Aktualisierung der Sachkostenanhaltswerte als Grundlage für die Ermittlung eines einrichtungsbezogenen Entgeltes	
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4086/20-II	13
Anl.Sachkostenanhaltswerte 2020 6-4086/20-II	15
Anl.Vergleich Sachkostenanhaltswerte 6-4086/20-II	17
TOP Ö 7.2 Anerkennung der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII	
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4101/20-II	19
TOP Ö 7.3 Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021	
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4171/20-II	23
Anlage 1_Synopse RL Heim 6-4171/20-II	27
Anlage 2_Begründung RL Heim 6-4171/20-II	49
DF_RL Heim 6-4171/20-II	51
TOP Ö 7.4 Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung der Stadt Trebbin	
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4172/20-II	67
Anlage 1 - Änderungsvertrag örV Trebbin 6-4172/20-II	71
TOP Ö 7.5 Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertragesbetreuung der Stadt Baruth/Mark	
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4173/20-II	73
Anlage 1- Änderungsvertrag örV Baruth 6-4173/20-II	77
TOP Ö 7.6 Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertragesbetreuung der Stadt Luckenwalde	
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4174/20-II	79
Anlage 1 - Änderungsvertrag örV Luckenwalde 6-4174/20-II	83
TOP Ö 7.7 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertragesbetreuung der Stadt Zossen	
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4175/20-II	85
Anlage 1 - örV Zossen 6-4175/20-II	87



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



## Jugendhilfeausschuss

Auskunft: Frau Tietz  
Telefon: 03371 608-3401  
E-Mail: Gabriela.Tietz@teltow-flaeming.de

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **5. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses**  
am **Mittwoch**, dem **27.05.2020**, um **17:00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet im **Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde** statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Mitteilung der Vorsitzenden
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2019
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 Beschlussvorlagen
- 7.1 Aktualisierung der Sachkostenanhaltswerte als Grundlage für die Ermittlung eines einrichtungsbezogenen Entgeltes 6-4086/20-II
- 7.2 Anerkennung der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII 6-4101/20-II
- 7.3 Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021 6-4171/20-II
- 7.4 Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung der Stadt Trebbin 6-4172/20-II
- 7.5 Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertragesbetreuung der Stadt Baruth/Mark 6-4173/20-II

15.05.2020  
Seite: 1/2

- |            |  |              |
|------------|--|--------------|
| <b>7.6</b> | Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertragesbetreuung der Stadt Luckenwalde | 6-4174/20-II |
| <b>7.7</b> | Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertragesbetreuung der Stadt Zossen                     | 6-4175/20-II |

Luckenwalde, 15.05.2020

Frau von Schrötter  
Die Vorsitzende



# **Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming**

---

Jugendhilfeausschuss

## **Niederschrift**

**über die 2. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.12.2019 im  
Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.**

### **Anwesend waren:**

#### **Ausschussvorsitzende**

Frau Ria von Schrötter

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

Frau Caterina Grüning  
Frau Gritt Hammer  
Frau Elisa Kaletta  
Herr Hans Kühlewind  
Frau Heike Kühne  
Herr Philipp Maaßen  
Herr Uwe Schätzel  
Frau Juliane Thäter  
Frau Iris Wassermann

#### **Beratende Mitglieder**

Frau Kirsten Gurske  
Frau Christiane Witt  
Herr Timo Klischan  
Frau Dr. Yvonne Konecny  
Frau Roswitha Neumaier  
Frau Antje Zienicke

### **Entschuldigt fehlten:**

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

Herr Jan Bartoszek  
Herr Peter Borowiak  
Frau Maritta Böttcher  
Herr Daniel Freiherr von Lützw

## **Beratende Mitglieder**

Herr Jörn Kerlikofsky  
Herr Olaf Lehnhardt  
Frau Silke Mahr  
Frau Bianca Naue

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2019
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 7 Beschlussvorlagen
- 8 Jugendförderplan 2020 des Landkreises Teltow-Fläming 6-4044/19-II/1
- 8.1 Umwidmung der votierten Mittel der Stadt Trebbin zugunsten des Umbaus des Hortes „Die Gartenkinder“ 6-4045/19-II
- 9 Haushalt 2020
- 9.1 Haushaltssatzung 2020 6-3991/19-I
- 9.2 Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2020 6-4004/19-I
- 10 Klima
- 10.1 Antrag Erklärung Klimanotstand 6-3924/19-KT
- 10.2 Zusätzliche Aktivitäten des Landkreises Teltow-Fläming zur Begrenzung der Erderwärmung 6-4005/19-III/2

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 1**

#### **Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung**

Die Vorsitzende, **Frau von Schrötter** begrüßt zur öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses die Teilnehmer des Ausschusses, die Damen und Herren der Verwaltung sowie die Gäste.

**Abstimmung:** einstimmig

Die folgenden Tagesordnungspunkte:

TOP 9 – Klima

TOP 9.1 – Antrag Erklärung Klimanotstand

6-3924/19-KT

TOP 9.2 – Zusätzliche Aktivitäten des Landes TF zur

Begrenzung der Erderwärmung

6-4005/19-II

werden vor TOP 7 behandelt.

**Abstimmung:** einstimmig

## **TOP 2**

### **Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2019**

Einwände liegen nicht vor.

## **TOP 3**

### **Einwohnerfragestunde**

Fragen werden keine gestellt bzw. waren auch keine Fragen angemeldet.

## **TOP 4**

### **Mitteilungen der Vorsitzenden**

**Frau von Schrötter** hat keine Mitteilungen.

## **TOP 5**

### **Mitteilungen der Verwaltung**

**Frau Burkert**, SGL Unterhalt/Amtsvormundschaften, informiert nach der Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 12. September 2019 erhöht sich zum 01. Januar 2020 der Mindestunterhalt von der ersten bis dritten Altersstufe um 15, 18 und 21 Euro.

Damit liegt er in der

ersten Altersstufe (0 bis 5 Jahre) bei 369 €  
zweiten Altersstufe (6 – 11 Jahre) bei 424 €  
dritten Altersstufe (12-17 Jahre) bei 497 €

Davon ist jeweils das hälftige Kindergeld (102 € bei 1. und 2. Kind, 105 € bei dem 3. Kind und 117,50 € ab dem 4. Kind) abzuziehen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen betragen ab 01.01.2020 (unter Abzug volles Kindergeld für das 1. Kind):

erste Altersstufe 165 €  
zweite Altersstufe 220 €  
dritte Altersstufe 293 €

In den Aufgabenbereichen Unterhaltsvorschuss und Beistandschaft werden in dieser Woche ca. 3.200 Unterhaltsfälle umgestellt. Dafür sind beide Elternteile und beteiligte Dritte schriftlich über die neuen Unterhaltsbeträge zu informieren. Darüber hinaus müssen Forderungen in laufen Unterhaltsverfahren abgeändert werden. Wir werden ca. 6.500 Briefe versenden.

Die Arbeitsbereiche bleiben für die Umstellungsarbeiten in dieser Woche an den Öffnungszeiten geschlossen und es muss mit Einschränkungen der Erreichbarkeit der Sachbearbeiter\*innen gerechnet werden.

**Frau Gurske** informiert, dass das Gesundheitsamt im Rahmen der Suchtprävention am 12. und 13.12.2019 im Haus die JugendFilmTage durchführt.

**Herr Lachmann** begrüßt die Anwesenden und berichtet, dass die nahtlose Weiterführung der Produktionsschule im LK gesichert ist.

Des Weiteren informiert Herr Lachmann, über die geplanten Themen des JHA 2020:

- Aktualisierung der Sachkosten Anhaltswerte
- Ermittlung der Bemessungsgröße Kita
- Anpassung der Kriterien zur Aufnahme der Kitabedarfsplanung
- RL Nebenleistung
- RL Vollzeitpflege
- RL Allgemeine Förderung Erziehung in der Familie
- Vorstellung der Arbeit der EFB
- Fortschreibung Kitabedarfsplanung
- Haushaltssatzung
- Jugendförderplan
- Förderrichtlinie Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- am 18.03.2020 die Aktualisierung der Sachkosten, Anhaltswerte und die Ermittlung der Bemessungsgröße Kita

Weitere Vorschläge nimmt **Herr Lachmann** von den Anwesenden gerne entgegen.

Des Weiteren informiert **Herr Lachmann**, dass der JHA am 22.01.2020 entfällt. Der Termin aber für das Kommunales Qualifizierungsangebot Lebende JHA stattfindet.

#### **TOP 6**

#### **Anfragen der Ausschussmitglieder**

**Frau Wassermann** benennt sich zur Mitarbeit am UA-JHP.

**Herr Lachmann** gibt den Sachstand zur Expertenliste „Lebendige Jugendhilfeausschüsse“ bekannt.

#### **TOP 7**

#### **Beschlussvorlagen**

#### **TOP 8**

#### **Jugendförderplan 2020 des Landkreises Teltow-Fläming ( 6-4044/19-II/1 )**

**Herr Lachmann** erklärt zum Jugendförderplan (JFP), dieser erstellt, weil es eine gesetzliche Vorschrift gibt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der JFP etwas verschlankt und beinhaltet dennoch die wesentlichen Kriterien und Ansätze, um die Arbeit der Vereine und Verbände zu sichern. Einzelheiten, sind dem JFP zu entnehmen. Die Mittel der Produktionsschule finden sich auf Seite 5 im Haushalt und 35-31-10, § 13.2 In der Summe 513.690 € ist die PS mit verortet.

Auf dem Austauschblatt wurden zwei Zahlen geändert. Auf Seite 4. „es wurden insgesamt 51,25 VzE gefördert“ und „kann an allen (raus) 20 GS Sozialarbeit an Schule angeboten“ werden“

Es folgt ein reger Austausch zu den Stellen Sozialarbeit an Grundschulen.

**Abstimmung** zur Vorlage Nr. 6-4044/19-II: einstimmig empfohlen an den Kreistag

### **TOP 8.1**

#### **Umwidmung der votierten Mittel der Stadt Trebbin zugunsten des Umbaus des Hortes „Die Gartenkinder“ ( 6-4045/19-II )**

Es wird kein Einführungsbedarf für diese Vorlage festgestellt.

**Abstimmung** Vorlage N 6-4044/19-II: einstimmig an den Kreistag empfohlen

### **TOP 9**

#### **Haushalt 2020**

### **TOP 9.1**

#### **Haushaltssatzung 2020 ( 6-3991/19-I )**

**Frau von Schrötter** bedankt sich vorab für das umfassende Werk.

**Frau Müller** übernimmt die Einführung mit ihrer Power-Point Präsentation.

Des Weiteren wird über die Vorlage kommentiert, diskutiert und abgestimmt.

**Abstimmung** der Vorlage Nr. 6-3991/19-I: einstimmig an den KT empfohlen

### **TOP 9.2**

#### **Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2020 ( 6-4004/19-I )**

**Frau Engel** weist auf das Sachanlagenvermögen von 8.000 € hin. Davon sind nur 3.000 € für den Bereich des Jugendamtes, der Rest ist für ein Wohnheim für Auszubildende.

**Abstimmung** der Vorlage Nr. 6-4004/19-I: einstimmig an den KT empfohlen

### **TOP 10**

#### **Klima**

### **TOP 10.1**

#### **Antrag Erklärung Klimanotstand ( 6-3924/19-KT )**

Vorlage wurde zurückgezogen

### **TOP 10.2**

#### **Zusätzliche Aktivitäten des Landkreises Teltow-Fläming zur Begrenzung der Erderwärmung ( 6-4005/19-III/2 )**

**Herr Dr. Fechner** merkt an, dass die Vorlage Nr. 6-3924/19-KT zurückgezogen wurde.

Danach stellt **Herr Dr. Fechner den** Anwesenden seine Power-Point Präsentation vor. Weiterhin erläutert Herr Dr. Fechner den Sachverhalt der Vorlage. Finanzielle Auswirkungen wird es in Zukunft geben.

Die Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

Nachfragen zur Vorlage und Präsentation gibt es keine.

**Abstimmung** der Vorlage Nr. 6-4005/19-II: einstimmig an den KT empfohlen

Luckenwalde, 26.02.2020

R. von Schrötter  
Die Vorsitzende

G. Tietz  
Protokollantin





# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 6-4086/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
Jugendhilfeausschuss

18.02.2020  
18.03.2020

**Betr.:** Aktualisierung der Sachkostenanhaltswerte als Grundlage für die Ermittlung eines einrichtungsbezogenen Entgeltes

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die aktualisierten Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 78 a ff. SGB VIII i. V. m. §§ 6, 7 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Luckenwalde, den 03.02.2020

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Für die Erfüllung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung.

Daraus ergibt sich auch die Pflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, für die Kosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII entstehen, aufzukommen.

Nach § 78 b SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungserbringer dann verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) abgeschlossen worden sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind (§ 78 b Abs. 2 SGB VIII). Der Träger der Einrichtung gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen gemäß § 78 a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind (§ 78 c Abs. 1 SGB VIII).

Unter dem Aspekt der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber allen im Landkreis Teltow-Fläming tätigen freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen wurden im Oktober 2009 bereits Arbeitsgrundlagen für den Abschluss von LEQ durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschlossen.

In Folge eines Zeitraumes von über 10 Jahren macht es sich aufgrund mehrfach eingetretener Preissteigerungen in den verschiedensten Bereichen erforderlich, die ursprünglich beschlossenen Obergrenzen der Sachkostenanhaltswerte anzupassen. Sachkosten umfassen alle unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der Leistung erforderlich sind.

Das Jugendamt hat die Obergrenzen der Sachkostenanhaltswerte neu ermittelt.

Die Ermittlung der Sachkostenanhaltswerte erfolgte durch Bildung des mathematischen Mittels jeweils in einzelnen Sachkostenarten vergleichbarer Einrichtungen im Landkreis Teltow-Fläming. Die Sachkostenanhaltswerte können zudem auch durch eigene Prüfungen untermauert werden.

Die neu erarbeiteten Sachkostenanhaltswerte dienen der Verwaltungsvereinfachung, da bei Unterschreitung in der Kalkulation des freien Trägers eine nähere Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entbehrlich wird. Es kommt ferner in Betracht, dass sich der Einrichtungsträger nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung/ des Gleichheitsgrundsatzes auf die Anerkennung zumindest der festgesetzten Kalkulationsposten berufen kann.

Eine Verbindlichkeit der festgelegten Obergrenzen im Außenverhältnis besteht jedoch nicht, d. h., die Aussagekraft der festgelegten Referenzwerte beschränkt sich lediglich darauf, welche kalkulatorischen Aufwendungen die öffentliche Verwaltung aus ihrer Sicht für wirtschaftlich und sparsam hält. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

1) Entgeltbestandteile für Regelleistungen			
<b>Personal- und Personalnebenkosten:</b>			
Personalkosten*1	Fachpersonal laut Betriebserlaubnis und dem zur Leistungserbringung tatsächlich benötigten Personal		
Personalnebenkosten*2	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	lt. Nachweis	
	betriebsärztliche Untersuchungen	alle 2 Jahre bis zu 75,00 € pro Mitarbeiter	
	Fortbildung	je Fachkraft/ Jahr bis zu 150,00 €	
	Supervision	je Fachkraft/ Jahr bis zu 150,00 €	
<b>Sachkosten:</b>			
a)	Lebensmittel	stationär :	bis zu 5,80 €/ Belegungstag
		teilstationär:	bis zu 3,60 €/ Belegungstag
b)	medizinischer Bedarf		bis zu 0,08 €/ Belegungstag
c)	Wasser, Energie, Brennstoffe		3,30 € – 5,20 €/ Belegungstag
d)	Wirtschaftsbedarf		1,41 € – 2,05 €/ Belegungstag (ohne Kfz-Verbrauch )
e)	Fahrzeugaufwand	Laut Nachweis: KFZ- Steuern, KFZ- Versicherung, ggf. Leasingrate (bei Neuanschaffung mind. 2 Angebote), Fahrzeugunterhaltung, Fahrpauschale	
f)	Betreuungsaufwand zuzüglich Hygiene		1,65 – 2,20 €/ Belegungstag
		Heim:	bis zu 0,40 €/ Belegungstag
		Betreutes Wohnen :	bis zu 0,50 €/ Belegungstag
g)	Verwaltungsaufwand*2	Bürobedarf	0,10 – 0,25 €/ Belegungstag
		Porto-/Telefongebühren	0,15 – 0,45 €/ Belegungstag
		Reisekosten	bis 0,20 €/ Belegungstag
		Fachliteratur	51,13 – 153,39 € / Jahr
		Steuerprüfungs- und Jahresabschlusskosten	nach Vertrag
		Kosten für Lohnabrechnung fremder Betriebe	nach Vertrag
		Verwaltungsumlage	bis max. 5 % der Personalkosten
h)	Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen, Gebühren		nach Vorliegen der konkreten Nachweise

\*1 Die Personalkosten orientieren sich am Tarifvertrag des Trägers unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot es öffentlicher Dienst. \*2 Die Personalnebenkosten bzw. Sach- und Verwaltungskosten orientieren sich u.a. am aktuellen KGST- Bericht- Kosten eines Arbeitsplatzes.

**Empfehlungen zur Umsetzung des §§ 78 a ff. SGB VIII i.V.m. §§ 6, 7 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg**

<b>2) Entgeltbestandteile für betriebsnotwendige Investitionen</b>		
i)	Mieten, Pachten Leasing	nach Vorliegen der konkreten Nachweise (Verträge)
j)	Zinsen für Fremdkapital	nach Zinsplan
k)	laufende Instandhaltung	nach Vorliegen der konkreten Nachweise
l)	Abschreibungen	Anschaffungen, die zur Leistungserbringung notwendig sind, nach Vorliegen der konkreten Nachweise, Anlagenverzeichnis

Die erarbeiteten Standards zu den Sachkostenanhaltswerten sind Empfehlungen, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn der Träger der freien Jugendhilfe einen anderen Bedarf begründet nachweist.

# TOP Ö 7.1

Vergleich der Sachkostenanhaltswerte je Belegungstag 2009 -2020

Sachkosten	Erläuterungen		2009	2020	Veränderung
Lebensmittel		stationär	bis 5,30 €	5,71 €	
		teilstationär	bis 3,20 €	3,59 €	
medizinischer Bedarf	z.B. Hausapotheke		0,04 € - 0,05 €	0,07 €	
Wasser, Energie, Brennstoffe			1,80 € - 3,30 €	5,10 €	
Wirtschaftsbedarf	z.B. Hausreinigung und Wäschereinigung – und Pflege, Fahrzeughaltung		1,41 € - 2,05 €	1,39 €	
Betreuungsaufwand inkl. Hygiene	z.B. Schulmaterial, therapeutisches Material, kultureller Aufwand und Freizeitgestaltung z.B. Körperpflegemittel, Hygieneartikel, Frisör		0,90 € - 1,45 €	2,11 €	
		Heim	bis 0,35 €	0,37 €	
		Betreutes Wohnen	bis 0,45 €	0,48 €	
Bürobedarf			0,10 € - 0,25 €	0,23 €	
Porto / Telefongebühren			0,10 € - 0,40 €	0,42 €	
Reisekosten			bis 0,20 €	0,19 €	
Fachliteratur			51,13 € - 153,39 € / Jahr 0,14 € - 0,42 € tgl.	0,09 € tgl.	

Die Ermittlung der Sachkosten je Belegungstag ergibt sich aus folgender Formel:  $\text{Jährliche Gesamtkosten} / (\text{Anzahl der Jahrestage} \times \text{Anzahl der Plätze} \times \text{Auslastungsgrad})$





# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 6-4101/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

18.03.2020

**Betr.:** Anerkennung der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Luckenwalde, den 02.03.2020

Wehlan

### Sachverhalt:

Träger, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, können einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII stellen. Grundlage für die Prüfung ist die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming.

Am 28.05.2019 beantragte die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Zum Antragsteller können folgende Angaben gemacht werden:

Name: Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH  
Sitz: Schulungs- und Beratungszentrum Zossen  
Kirchplatz 1 - 2  
15806 Zossen  
Geschäftsführer: Holger Schmidt  
Telefon: 03377 201113  
Internet: www.gag-klausdorf.de  
Amtsgericht: HRB 3553P Amtsgericht Potsdam

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe maßgebenden Kriterien entsprechend der beigefügten Anlage.

Die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH hat ihren Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist auf den im § 1 SGB VIII genannten Gebiet und damit im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe tätig.

Hierzu gehören unter anderem

- der Betrieb einer Produktionsschule
- Kinder- und Jugendfreizeiten und
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH die Kriterien zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfüllt und somit die Anerkennung ausgesprochen werden kann.

### Anlage

Überblick über die Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend der Antragstellung

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Antragsteller: Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH

<b>Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>1. Der Träger hat seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist vorwiegend hier tätig.</p> <p>Der Träger ist bereits</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem anderen Landkreis oder</li> <li>- durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannt.</li> </ul>	<b>X</b>	<b>X</b> <b>X</b>	
<p>2. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig, d. h. er erbringt selbst Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies ist sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt.</p>	<b>X</b>		
<p>3. Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und hat dies durch die zuständige Steuerbehörde bescheinigen lassen.</p>	<b>X</b>		FA Luckenwalde Freistellungsbescheid vom 24.01.2018
<p>4. Der Träger lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.</p>	<b>X</b>		
<p>5. Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln,</li> <li>- ihre Persönlichkeit zu entfalten und</li> <li>- die Würde des Menschen zu achten.</li> </ul>	<b>X</b>		
<p>6. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- seit Sommer 2018 tätig</li> <li>- und erfüllt die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen</li> </ul>	<b>X</b>		
<p>Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen vor.</p> <p>Die Anerkennung ist an Bedingungen geknüpft. Wenn ja, welche:</p>	<b>X</b>  nein		





## Landkreis Teltow-Fläming Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 6-4171/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

27.05.2020

**Betr.:**

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfe und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit Wirkung ab dem 01.01.2021.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

**Haushaltsjahr 2021 (mittelfristige Planung)**

Produktkonto: 363220.533170  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter mit Kind nach § 19 SGB VIII  
Konto-Ansatz: 1.784.480 €

Produktkonto: 363300.533173  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII  
Konto-Ansatz: 309.000 €

Produktkonto: 363300.533260  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII  
Konto-Ansatz: 16.900.530 €

Produktkonto:	363410.533260
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Heimunterbringung nach §§ 41/34 SGB VIII
Konto-Ansatz:	4.157.650 €
Produktkonto:	363420.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
Konto-Ansatz:	951.720 €
Produktkonto:	363420.533173
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Inobhutnahmen im Krisennotdienst
Konto-Ansatz:	592.460 €
Produktkonto:	363420.533174
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Stationäres Clearing im Krisennotdienst
Konto-Ansatz:	346.080 €
Produktkonto:	363430.533260
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Hilfen in Einrichtungen
Konto-Ansatz:	3.066.010 €

Luckenwalde, den 13.05.2020

Wehlan

### **Sachverhalt:**

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 34 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Bei Leistungen gemäß §§ 13 Abs.3, 19, 21 und 42 sowie 42a SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und Krankenhilfe zu gewähren.

Unter Sicherstellung des Unterhalts versteht man i.S.d. SGB VIII zum einen die Deckung des pädagogischen Bedarfes und zum anderen die Deckung des gesamten Sachaufwandes eines jeden Hilfeempfängers. Dabei müssen die gewährten Leistungen des Jugendamtes die Sicherstellung des tatsächlichen Bedarfes garantieren.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf zu decken ist (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Zur Umsetzung dieses Ermessens dient die zu beschließende Richtlinie.

Die letzte Änderung dieser Richtlinie ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der laufenden Verwaltungspraxis, der aktuellen Gesetzgebung, dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus, ist die Richtlinie erneut überarbeitet worden.

Die Änderung der Richtlinie ist der Synopse in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Begründung zur Änderung sind in der Anlage 2 aufgeführt.



Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p>I. Geltungsbereich II. Allgemeines 1 Laufende Leistungen zum Unterhalt 1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft 1.2 Bekleidung 1.3 Taschengeld 2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen a) Besondere Anlässe b) Bekleidung c) Berufsausbildung d) Kosten bei Beurlaubung e) Elternbeiträge für Kita/Hort f) Fahrzeuge und Führerschein g) Familienheimfahrten h) Ferienmaßnahmen i) Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten j) Lernförderung k) Schulbedarf und Lernmittel l) Sonstiges m) Verselbstständigung n) Vereinsbeiträge 3 Krankenhilfe</p>	<p>I. Geltungsbereich II. Allgemeines 1 Laufende Leistungen zum Unterhalt 1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft 1.2 <b>Kostenpauschale</b> 1.3 Taschengeld 2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen 2.1 Besondere Anlässe 2.2 Bekleidung 2.3 Berufsausbildung 2.4 Kosten bei Beurlaubung 2.5 Elternbeiträge für Kita/Hort 2.6 Fahrzeuge und Führerschein 2.7 Familienheimfahrten 2.8 <b>Nachhilfeunterricht</b> 2.9 <b>Schulbedarf und Lernmittel</b> 2.10 <b>Sonstiges</b> 2.11 <b>Verselbstständigung</b> 2.12 <b>Vereinsbeiträge / Mitgliedsbeiträge</b> 3 Krankenhilfe</p>

Synopse Nebenleistungsrichtlinie 2018/2021

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p>III. Inkrafttreten</p>	<p>3.1. Kieferorthopädische Behandlung 3.2. Sehhilfen/Brillen 3.3. Fahrtkosten 3.4. Empfängnisverhütende Mittel III. Inkrafttreten Anlage 1</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p><b>I. Geltungsbereich</b></p> <p>Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 20.06.2018 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen beschlossen.</p> <p>Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Landkreises Teltow-Fläming stationär untergebracht und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Hilfe nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 13 Abs. 3,</li> <li>- § 19, § 21, § 27 i. V. m. §§ 34, 35 bzw. nach</li> <li>- § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming</li> </ul> <p>gewährt wird.</p> <p>Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 42 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 SGB VIII</li> <li>- § 42a SGB VIII und länger als einen Monat stationär untergebracht sind.</li> </ul>	<p><b>I. Geltungsbereich</b></p> <p>Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 27.05.2020 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen beschlossen.</p> <p>Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bzw. Leistungsberechtigte, die in einer Einrichtung im Landkreis Teltow-Fläming stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Leistung nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 13 Abs. 3,</li> <li>- § 19, § 21, § 27 i. V. m. §§ 34, 35 bzw. nach</li> <li>- § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming</li> </ul> <p>gewährt wird.</p> <p>Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 42 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 SGB VIII oder § 42a SGB VIII</li> </ul> <p>länger als einen Monat stationär untergebracht sind.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p>Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.</p>	<p>Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.</p> <p>Werden im Rahmen der Verselbständigung Leistungen zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen oder sonstigen Wohnformen in Form von Regelsatzleistungen vereinbart und dem jungen Menschen ein monatlicher Regelsatz gewährt, findet für diesen Personenkreis die Richtlinie nur eingeschränkt Anwendung. Einschränkungen sind entsprechend ausgewiesen.</p>
<p><b>II. Allgemeines</b></p> <p>Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen. Darüber hinaus regelt sie die einheitliche Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.</p> <p>Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt werden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis.</p> <p>Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Mitarbeiter der betreuenden Einrichtung Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.</p>	<p><b>II. Allgemeines</b></p> <p>Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen. Darüber hinaus regelt sie die einheitliche Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.</p> <p>Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt werden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen. Die fallzuständige Fachkraft im Sozialpädagogischen Dienst informiert die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierüber in schriftlicher Form. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis.</p> <p>Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Mitarbeiter der betreuenden Einrichtung Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021						
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>						
<p>Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.</p> <p>Die Belege sind vorzugsweise im Original mit der Abrechnung beizufügen. Für regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Geburtstag, Weihnachten und Taschengeld genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.</p>	<p>Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.</p> <p>Die Belege sind vorzugsweise im Original mit der Abrechnung beizufügen. Für regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Geburtstag, Weihnachten und Taschengeld genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.</p>						
<p><b>1. Laufende Leistungen zum Unterhalt</b></p>	<p><b>1. Laufende Leistungen zum Unterhalt</b></p>						
<p><b>1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft</b></p> <p>Der gesamte wiederkehrende Bedarf (Erziehung, Verpflegung, Unterkunft) soll durch laufende Leistungen abgedeckt werden. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist der gesamte wiederkehrende Bedarf mit dem Kostensatz der Einrichtung abgegolten.</p>	<p><b>1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft</b></p> <p>Der gesamte wiederkehrende Bedarf (Erziehung, Verpflegung, Unterkunft) soll durch laufende Leistungen abgedeckt werden. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist der gesamte wiederkehrende Bedarf mit dem Kostensatz der Einrichtung abgegolten.</p>						
<p><b>1.2 Bekleidung</b></p> <p>Neben diesem Kostensatz wird der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von 41,00 € pro Monat gedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, bzw. endet die Hilfe vor Ablauf des Kalendermonats, wird für diesen Monat Bekleidungs-geld in Höhe von 1,37 € pro Tag gezahlt.</p>	<p><b>1.2 Kostenpauschale</b></p> <p>Regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Aufwendungen für Geburtstage, Weihnachten und Ferienfahrten werden als tägliche Kostenpauschale in Höhe von 2,06 €/Belegungstag gewährt.</p> <p>Die Kostenpauschale ermittelt sich wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="1111 1233 2029 1393"> <tbody> <tr> <td>Bekleidung</td> <td>492 €</td> </tr> <tr> <td>Weihnachtsbeihilfe</td> <td>30 €</td> </tr> <tr> <td>Geburtstag</td> <td>30 €</td> </tr> </tbody> </table>	Bekleidung	492 €	Weihnachtsbeihilfe	30 €	Geburtstag	30 €
Bekleidung	492 €						
Weihnachtsbeihilfe	30 €						
Geburtstag	30 €						

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021	
<b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	<b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	
	<b>Ferienbeihilfe</b>	<b>200 €</b>
	Jahressumme 752 € : 365 Tage ≈ 2,06 € täglich  Im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII wird die Kostenpauschale erst nach Ablauf eines Monats zusätzlich zum jeweils vereinbarten Tageskostensatz gewährt.  Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Bekleidungsbedarf (Grundausrüstung und Ergänzung) mit dem Regelsatz abgegolten. Die Kostenpauschale reduziert sich um diesen Betrag.	
<b>1.3 Taschengeld</b>  Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion.  Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen.  Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.	<b>1.3 Taschengeld</b>  Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion.  Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen.  Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.	

Synopse Nebenleistungsrichtlinie 2018/2021

Fassung 20.06.2018			Neue Fassung ab 01.01.2021																																																								
<b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen			<b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Im Alter von</th> <th>bis unter</th> <th>monatlicher Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>6</td> <td>6,30 €</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>8</td> <td>10,80 €</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>10</td> <td>16,90 €</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>12</td> <td>23,10 €</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>14</td> <td>32,30 €</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>16</td> <td>41,00 €</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td>18</td> <td>50,80 €</td> </tr> <tr> <td>ab dem 18. Lebensjahr</td> <td></td> <td>50,00 €</td> </tr> </tbody> </table>			Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag	3	6	6,30 €	6	8	10,80 €	8	10	16,90 €	10	12	23,10 €	12	14	32,30 €	14	16	41,00 €	16	18	50,80 €	ab dem 18. Lebensjahr		50,00 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Im Alter von</th> <th>bis unter</th> <th>monatlicher Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>6</td> <td>6,30 €</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>8</td> <td>10,80 €</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>10</td> <td>16,90 €</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>12</td> <td>23,10 €</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>14</td> <td>32,30 €</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>16</td> <td>41,00 €</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td>18</td> <td>50,80 €</td> </tr> <tr> <td>als Volljähriger</td> <td></td> <td>60,00 €</td> </tr> </tbody> </table>			Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag	3	6	6,30 €	6	8	10,80 €	8	10	16,90 €	10	12	23,10 €	12	14	32,30 €	14	16	41,00 €	16	18	50,80 €	als Volljähriger		60,00 €
Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag																																																									
3	6	6,30 €																																																									
6	8	10,80 €																																																									
8	10	16,90 €																																																									
10	12	23,10 €																																																									
12	14	32,30 €																																																									
14	16	41,00 €																																																									
16	18	50,80 €																																																									
ab dem 18. Lebensjahr		50,00 €																																																									
Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag																																																									
3	6	6,30 €																																																									
6	8	10,80 €																																																									
8	10	16,90 €																																																									
10	12	23,10 €																																																									
12	14	32,30 €																																																									
14	16	41,00 €																																																									
16	18	50,80 €																																																									
als Volljähriger		60,00 €																																																									
<p>Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 50,00 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.</p> <p>Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 50,00 € gewährt.</p>			<p>Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 60,00 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.</p> <p>Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 60,00 € gewährt.</p> <p>Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.</p>																																																								

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p><b>2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen</b></p> <p>Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.</p>	<p><b>2. Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen</b></p> <p>Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.</p> <p>Die Gewährung von Nebenleistungen bedarf – sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wurde – grundsätzlich der vorherigen Antragstellung und Nachweisführung.</p>
<p><b>a) Besondere Anlässe</b></p> <p>Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 30,00 € gezahlt.</p> <p>Für folgende besondere Anlässe kann ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier max.128,00 €, zzgl. Teilnehmerbeiträge</li> <li>- Einschulung max. 120,00 €</li> <li>- Taufe max. 50,00 €</li> </ul>	<p><b>2.1 Besondere Anlässe</b></p> <p>Für folgende besondere Anlässe kann ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier (z.B. Jugendweihe, Schulabschlussfeier) max.128,00 €/Feier, zzgl. Teilnehmerbeiträge</li> <li>- Einschulung max. 120,00 €</li> <li>- Taufe max. 50,00 €</li> </ul>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p><b>b) Bekleidung</b></p> <p>Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde.</p> <p>Werden eine Grund-/Erstausstattung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt bei einer stationären Unterbringung eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.</p> <p>Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwangerenbekleidung 120,00 €</li> <li>- Erstausstattung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 €</li> <li>- Erstausstattung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €</li> </ul>	<p><b>2.2 Bekleidung</b></p> <p>Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann <b>auf Antrag</b> eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde.</p> <p>Werden eine Grund-/Erstausstattung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt bei einer stationären Unterbringung eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.</p> <p>Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwangerenbekleidung 120,00 €</li> <li>- Erstausstattung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 €</li> <li>- Erstausstattung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €</li> </ul>
<p><b>c) Berufsausbildung</b></p> <p>Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausstattung für Berufsbekleidung bzw. für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig, einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.</p>	<p><b>2.3 Berufsausbildung</b></p> <p>Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausstattung für Berufsbekleidung bzw. für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig, einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p><b>d) Kosten bei Beurlaubung</b> Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt nach Vorlage des Urlaubsscheines.</p>	<p><b>2.4 Kosten bei Beurlaubung</b> Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt nach Vorlage des Urlaubsscheines.</p>
<p><b>e) Elternbeiträge für Kita/Hort</b> Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 34 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17.1 KitaG Land Brandenburg). Diese Regelung findet analoge Anwendung bei Hilfen nach § 19 SGB VIII. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.</p>	<p><b>2.5 Elternbeiträge für Kita/Hort</b> Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 34 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17.1 KitaG Land Brandenburg). Diese Regelung findet analoge Anwendung bei Hilfen nach § 19 SGB VIII. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.</p>
<p><b>f) Fahrzeuge und Führerschein</b> Zum Erwerb von Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i.H.v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 450,00 € gewährt.  Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Die erworbenen Gegenstände verbleiben in der Regel im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.</p>	<p><b>2.6 Fahrzeuge und Führerschein</b> Zum Erwerb von Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i.H.v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 450,00 € gewährt.  Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Die erworbenen Gegenstände verbleiben in der Regel im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p>Das Jugendamt gewährt bei stationärer Unterbringung einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht,</li> <li>- Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist und</li> <li>- die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.</li> </ul> <p>Der Zuschuss beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Moped/Motorrad                    300 € oder</li> <li>- PKW                                    750 €</li> </ul> <p>Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p>	<p>Das Jugendamt gewährt bei stationärer Unterbringung einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht,</li> <li>- Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist und</li> <li>- die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.</li> </ul> <p>Der Zuschuss beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Moped/Motorrad                    300 € oder</li> <li>- PKW                                    750 €</li> </ul> <p>Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p>
<p><b>g) Familienheimfahrten</b></p> <p>Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung erfolgen.</p> <p>Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.</p>	<p><b>2.7 Familienheimfahrten</b></p> <p>Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung und Bestätigung im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen.</p> <p>Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021																
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>																
<p>Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard). Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.</p>	<p>Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard). Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.</p>																
<p><b>h) Ferienmaßnahmen</b> Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 200,00 € pro Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt pauschal im Juli des Kalenderjahres und ist nicht nachweispflichtig. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Kostensatz zu finanzieren.</p>	<p>gestrichen (fällt unter 1.2 Kostenpauschale)</p>																
<p><b>i) Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten</b> Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:</p> <table border="1" data-bbox="165 1023 887 1321"> <thead> <tr> <th>Schulfahrten</th> <th>Kostenübernahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Wandertage</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>b. Exkursionen</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Schulfahrten	Kostenübernahme	a. Wandertage	100 %	b. Exkursionen	100 %	c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %	<p><b>2.8 Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten</b> Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:</p> <table border="1" data-bbox="1113 1023 1827 1321"> <thead> <tr> <th>Schulfahrten</th> <th>Kostenübernahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Wandertage</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>b. Exkursionen (eintägig)</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Schulfahrten	Kostenübernahme	a. Wandertage	100 %	b. Exkursionen (eintägig)	100 %	c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %
Schulfahrten	Kostenübernahme																
a. Wandertage	100 %																
b. Exkursionen	100 %																
c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %																
Schulfahrten	Kostenübernahme																
a. Wandertage	100 %																
b. Exkursionen (eintägig)	100 %																
c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %																

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021								
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>								
<table border="1" data-bbox="165 389 887 584"> <tr> <td>d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch</td> <td>90 %</td> </tr> </table> <p>Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten (d) und e)) i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten. Aus diesem Grund erfolgt die Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Absetzungsbetrages für Verpflegung i.H.v. 10%.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Teilnahmebestätigung, die belegt, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.</p>	d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %	e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %	<table border="1" data-bbox="1113 389 1827 584"> <tr> <td>d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch</td> <td>90 %</td> </tr> </table> <p>Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten (<del>(d) und e))</del> i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten. Aus diesem Grund erfolgt die Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Absetzungsbetrages für Verpflegung i.H.v. 10%.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Teilnahmebestätigung, die belegt, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.</p>	d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %	e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %
d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %								
e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %								
d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %								
e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %								
<p><b>j) Lernförderung</b></p> <p>Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen. Lernförderung kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unverträglicher Mehrbelastung des Schülers sollte die zusätzliche Lernförderung auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.</p>	<p><b>2.9 Nachhilfeunterricht</b></p> <p>Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen. Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unverträglicher Mehrbelastung des Schülers sollte der zusätzliche Nachhilfeunterricht auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.</p>								

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p>Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles.</p> <p>Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.</p> <p>Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Einrichtungen nach § 34 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.</p>	<p><b>Nachhilfeunterricht</b> ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p><del>Voraussetzung für die Gewährung von Nachhilfeunterricht ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles.</del></p> <p>Nachhilfeunterricht setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.</p> <p>Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Einrichtungen nach § 34 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.</p>
<p><b>k) Schulbedarf und Lernmittel</b></p> <p>Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit, insbesondere der Lernmittelverordnung, abgegolten sind.</p> <p>Für den Schulbedarf wird schul- und berufsschulpflichtigen jungen Menschen ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt.</p> <p>Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung abgefordert werden.</p>	<p><b>2.10 Lernmittel und Schulbedarf</b></p> <p>Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit, insbesondere der Lernmittelverordnung, abgegolten sind.</p> <p><del>Darüber hinaus wird für den Schulbedarf schul- und berufsschulpflichtigen jungen Menschen ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt.</del></p> <p>Die Kosten können nach vorheriger Antragstellung mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung abgefordert werden.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p><b>l) Sonstiges</b></p> <p>Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden.</p> <p>Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.</p>	<p><b>2.11 Sonstiges</b></p> <p>Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 €/Jahr bezuschusst werden.</p> <p>Kosten für Reisedokumente werden nur dann übernommen, wenn die Vorlage dieser Dokumente im Rahmen ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten gefordert werden.</p> <p>Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) bzw. die Inanspruchnahme von Ermäßigungen zu prüfen.</p>
<p><b>m) Verselbstständigung</b></p> <p>Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter sichergestellt werden kann, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden.</p> <p>Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.</p>	<p><b>2.12 Verselbstständigung</b></p> <p>Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter sichergestellt werden kann, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt.</p> <p>Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p><b>n) Vereinsbeiträge</b> Vereinsbeiträge können bis zur Höhe von monatlich 10,00 € übernommen werden.</p>	<p><b>2.13 Vereinsbeiträge/Mitgliedsbeiträge</b> Kindern und Jugendlichen werden im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von monatlich 10,00 €, jährlich maximal 120,00 € gewährt. Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen. Dem Antrag ist der Vertrag zur Mitgliedschaft und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Erstattung nachträglich beantragter Beiträge erfolgt längstens für ein Jahr.</p>
<p><b>3 Krankenhilfe</b> Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII. Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen,</p>	<p><b>3 Krankenhilfe</b> Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII. Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen,</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p>für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.</p> <p>Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.</p>	<p>für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.</p> <p>Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.</p> <p>Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, sind die Zuzahlungen über den Regelsatz abgegolten.</p>
<p><i>3.1 Kieferorthopädische Behandlung</i></p> <p>Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse, auf der Grundlage des Behandlungsplans.</p> <p>Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.</p> <p>Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.</p>	<p>3.1. Kieferorthopädische Behandlung</p> <p>Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse, auf der Grundlage des Behandlungsplans.</p> <p>Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.</p> <p>Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p><b>3.2 Sehhilfen/Brillen</b></p> <p>Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.</p> <p>Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für die Fassung,</li> <li>- Kosten für die Gläser,</li> <li>- sonstige Kosten,</li> <li>- Kassenanteil.</li> </ul> <p>Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden.</p> <p>Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.</p>	<p><b>3.2. Sehhilfen/Brillen</b></p> <p>Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.</p> <p>Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für die Fassung,</li> <li>- Kosten für die Gläser,</li> <li>- sonstige Kosten,</li> <li>- Kassenanteil.</li> </ul> <p>Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden.</p> <p>Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.</p>
<p><b>3.3 Fahrtkosten</b></p> <p>Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i.d.R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen.</p>	<p><b>3.3. Fahrtkosten</b></p> <p>Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i.d.R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.01.2021
<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</p>
<p>Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt.</p> <p>Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.</p>	<p>Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt.</p> <p>Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.</p>
<p><i>3.4 Empfängnisverhütende Mittel</i></p> <p>Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.</p>	<p>3.4 Empfängnisverhütende Mittel</p> <p>Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.</p>
<p><b>III. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V .m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 25. März 2015 (Vorlagennummer Nr. 5-2284/15-II) außer Kraft.</p> <p>Luckenwalde, xx.xx.xxxx</p> <p>Wehlan</p>	<p><b>III. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V .m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.06.2018 (Vorlagennummer Nr. 5-3507/18-II) außer Kraft.</p> <p>Luckenwalde, xx.xx.xxxx</p> <p>Wehlan</p>

Anlage 1					Anlage 1				
Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht	Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht
<b>Hilfempänger</b>	<b>Besonderheiten im Einzelfall</b>	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja	<b>Hilfempänger</b>	<b>Besonderheiten im Einzelfall</b>	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja/ja
	<b>Besondere Anlässe</b>					<b>Besondere Anlässe</b>			
	Weihnachten und Geburtstag	jeweils 30 €	zum Anlass	nein/nein		Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja/ja
	Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja		Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja/ja
	Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja		Taufe	max. 50 €	einmalig	ja/ja
	Taufe	max. 50 €	einmalig	ja		Erstausstattung	max.200 €	einmalig	ja/ja
	<b>Bekleidung</b>	41 €	monatlich	nein		<b>Beurlaubung</b>	Minderung Kostenbeitrag		ja/ja
	Erstausstattung	max.200 €	einmalig	ja		<b>Berufsstart</b>	max.150 €	einmalig	ja/ja
	<b>Beurlaubung</b>	Minderung Kostenbeitrag		ja		<b>Elternbeiträgen für Kita/Hort</b>	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja/ja
	<b>Berufsstart</b>	max.150 €	einmalig	ja		<b>Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII</b>	auf Nachweis, max. bis zu 20 Cent/Entfernungskm zur nächstgelegenen Behandlungsstelle	nach Bedarf	ja/ja
	<b>Elternbeiträgen für Kita/Hort</b>	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja					
	<b>Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer</b>	auf Nachweis, max. bis zu 20 Cent/Entfernungskm	nach Bedarf	ja					



Synopse Nebenleistungsrichtlinie 2018/2021

<b>Schulbedarf und Lernmittel</b>	zum Schuljahresbeginn 100 €	einmalig	ja		Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja/ja
<b>Schwangerschaft und Geburt</b>					Erstausstattung vor Geburt	100 €	einmalig	ja/ja
Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja			230 €	einmalig	ja/ja
Erstausstattung vor Geburt	100 €	einmalig	ja		<b>Sonstiges</b> (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunden, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass, Geburtsurkunde)	max. 50 €	jährlich	ja/ja
	230 €	einmalig	ja					
<b>Sonstiges</b> (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunden, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass, Geburtsurkunde)	max. 50 €	nach Bedarf	ja		<b>Reisedokumente</b>	Einzelfallentscheidung		ja/ja
					<b>Verselbstständigung</b>	max. 1.023 €	einmalig	ja/ja
<b>Verselbstständigung</b>	max. 1.023 €	einmalig	ja		<b>Vereinsbeiträge</b>	max. 120 €	jährlich	ja/ja
<b>Vereinsbeiträge</b>	max. 120 €	jährlich	ja		<b>Kostenpauschale</b> Geburtstag, Weihnachten, Bekleidung, Ferien	kalendertäglich = 2,06 €/Belegungstag		nein/nein

## TOP Ö 7.3

Änderung	Begründung
Inhaltsverzeichnis	redaktionelle Anpassung
I. Allgemeines	Konkretisierung
1. Geltungsbereich	redaktionelle Anpassung
	Konkretisierung
	Aufnahme einer Regelung zur Vermeidung von Doppelleistungen an junge Menschen, die im Rahmen der Verselbstständigung Regelsatzleistungen erhalten.
1.2 Kostenpauschale	Regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Aufwendungen für Geburtstage, Weihnachten und Ferienfahrten werden als tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,60 €/Belegungstag gewährt. Diese Regelung reduziert den Verwaltungsaufwand für die Antragsteller und das Jugendamt.
1.3 Taschengeld	Anpassung des Taschengeldbetrages an die aktuellen Vorgaben des MSGIV.
	Anpassung des Taschengeldbetrages für junge Menschen ab 18 Jahre.
	Aufnahme einer Regelung zur Vermeidung von Doppelleistungen an junge Menschen, die im Rahmen der Verselbstständigung Regelsatzleistungen erhalten.
2. Nebenleistungen	Konkretisierung und Klarstellung zur Notwendigkeit der vorherigen Antragstellung und Nachweisführung.
2.1 Besondere Anlässe	Konkretisierung bei den Anlässen, Jugendfeiern sind sowohl die Jugendweihefeier als auch die Schulabschlussfeier
2.2 Bekleidung	redaktionelle Anpassung
2.7 Familienheimfahrten	Konkretisierung
2.8 Kita-Abschluss- und Schulfahrten	Konkretisierung
2.9 Nachhilfeunterricht	redaktionelle Änderung
	Mit dem Starke-Familien-Gesetz ist die Voraussetzung der Versetzungsgefährdung ab dem 01.09.2019 gestrichen worden.
2.10 Schulbedarf und Lernmittel	Konkretisierung
2.11 Sonstiges	Konkretisierung
	Ergänzung um den Bedarf für die Anschaffung von Reisedokumenten für ausländische junge Menschen in der stationären Jugendhilfe.

2.12 Verselbständigung	Konkretisierung
2.13 Vereinsbeiträge	Konkretisierung
	Ergänzung, dass Erstattungen längstens ein Jahr rückwirkend erstattet werden.
3. Krankenhilfe	Aufnahme einer Regelung zur Vermeidung von Doppelleistungen an junge Menschen, die im Rahmen der Verselbständigung Regelsatzleistungen erhalten.
III. Inkrafttreten	redaktionelle Änderungen
Anlage	Anpassung entsprechend der Richtlinienänderung



## Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab dem 01.01.2021



## Inhalt

I.	Geltungsbereich .....	3
II.	Allgemeines.....	3
1.	Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt .....	4
1.1	Erziehung, Verpflegung und Unterkunft .....	4
1.2	Kostenpauschale .....	4
1.3	Taschengeld .....	4
2.	Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen .....	5
2.1	Besondere Anlässe.....	5
2.2	Bekleidung.....	6
2.3	Berufsausbildung .....	6
2.4	Kosten bei Beurlaubung.....	6
2.5	Elternbeiträge für Kita/Hort.....	6
2.6	Fahrzeuge und Führerschein .....	6
2.7	Familienheimfahrten .....	7
2.8	Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten .....	7
2.9	Nachhilfeunterricht.....	8
2.10	Lernmittel und Schulbedarf.....	9
2.11	Sonstiges .....	9
2.12	Verselbstständigung.....	9
2.13	Vereinsbeiträge/Mitgliedsbeiträge .....	9
3.	Krankenhilfe .....	9
3.1	Kieferorthopädische Behandlung .....	10
3.2	Sehhilfen/Brillen.....	10
3.3	Fahrtkosten.....	11
3.4	Empfängnisverhütende Mittel.....	11
III.	Inkrafttreten .....	11
Anlage	.....	12



## I. Geltungsbereich

Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 27.05.2020 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen beschlossen.

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bzw. Leistungsberechtigte, die in einer Einrichtung im Landkreis Teltow-Fläming stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Leistung nach

- § 13 Abs. 3,
- § 19, § 21, § 27 i. V. m. §§ 34, 35 bzw. nach
- § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

gewährt wird.

Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach

- § 42 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 SGB VIII oder § 42a SGB VIII

länger als einen Monat stationär untergebracht sind. Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.

Werden im Rahmen der Verselbständigung Leistungen zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen oder sonstigen Wohnformen in Form von Regelsatzleistungen vereinbart und dem jungen Menschen ein monatlicher Regelsatz gewährt, findet für diesen Personenkreis die Richtlinie nur eingeschränkt Anwendung. Einschränkungen sind entsprechend ausgewiesen.

## II. Allgemeines

Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen. Darüber hinaus regelt sie die einheitliche Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt werden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen. Die fallzuständige Fachkraft im Sozialpädagogischen Dienst informiert die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierüber in schriftlicher Form. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis. Die fallzuständige Fachkraft im Sozialpädagogischen Dienst informiert die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierüber in schriftlicher Form. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis.

Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Mitarbeiter der betreuenden Einrichtung Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.

Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.

Die Belege sind vorzugsweise im Original mit der Abrechnung beizufügen. Für regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Geburtstag, Weihnachten und Taschengeld genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.

## 1. Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt

### 1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft

Der gesamte wiederkehrende Bedarf (Erziehung, Verpflegung, Unterkunft) soll durch laufende Leistungen abgedeckt werden. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist der gesamte wiederkehrende Bedarf mit dem Kostensatz der Einrichtung abgegolten.

### 1.2 Kostenpauschale

Regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Aufwendungen für Geburtstage, Weihnachten und Ferienfahrten werden als tägliche Kostenpauschale in Höhe von 2,06 €/Belegungstag gewährt. Die Kostenpauschale ermittelt sich wie folgt:

Bekleidung	492 €
Weihnachtsbeihilfe	30 €
Geburtstag	30 €
Ferienbeihilfe	200 €

Jahressumme 752 € : 365 Tage ≈ 2,06 € täglich

Im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII wird die Kostenpauschale erst nach Ablauf eines Monats zusätzlich zum jeweils vereinbarten Tageskostensatz gewährt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Bekleidungsbedarf (Grundausstattung und Ergänzung) mit dem Regelsatz abgegolten. Die Kostenpauschale reduziert sich um diesen Betrag.

### 1.3 Taschengeld

Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion.

Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen.

Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.

<b>Im Alter von</b>	<b>bis unter</b>	<b>monatlicher Betrag</b>
3	6	6,30 €
6	8	10,80 €
8	10	16,90 €
10	12	23,10 €
12	14	32,30 €
14	16	41,00 €
16	18	50,80 €
als Volljähriger		60,00 €

Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 60,00 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.

Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 60,00 € gewährt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.

## **2. Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen**

Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.

Die Gewährung von Nebenleistungen bedarf – sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wurde – grundsätzlich der vorherigen Antragstellung und Nachweisführung.

### **2.1 Besondere Anlässe**

Für folgende besondere Anlässe kann ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden:

- Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier (z.B. Jugendweihe, Schulabschlussfeier) max.128,00 €/Feier, zzgl. Teilnehmerbeiträge
- Einschulung max. 120,00 €
- Taufe max. 50,00 €

## **2.2 Bekleidung**

Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde.

Werden eine Grund-/Erstausrüstung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt bei einer stationären Unterbringung eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.

Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:

- Schwangerenbekleidung 120,00 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €

## **2.3 Berufsausbildung**

Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausrüstung für Berufsbekleidung bzw. für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig, einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.

## **2.4 Kosten bei Beurlaubung**

Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt nach Vorlage des Urlaubsscheines.

## **2.5 Elternbeiträge für Kita/Hort**

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 34 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17.1 KitaG Land Brandenburg). Diese Regelung findet analoge Anwendung bei Hilfen nach § 19 SGB VIII. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.

## **2.6 Fahrzeuge und Führerschein**

Zum Erwerb von Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i.H.v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 450,00 € gewährt.

Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Die erworbenen Gegenstände verbleiben in der Regel im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

Das Jugendamt gewährt bei stationärer Unterbringung einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass

- ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht,
- Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist und
- die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.

Der Zuschuss beträgt für

- Moped/Motorrad 300 € oder
- PKW 750 €

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

## 2.7 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung und Bestätigung im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen.

Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.

## 2.8 Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten

Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:

Schulfahrten	Kostenübernahme
Wandertage	100 %

Schulfahrten	Kostenübernahme
Exkursionen (eintägig)	100 %
Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %
Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %
Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %

Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten (d) und e)) i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten. Aus diesem Grund erfolgt die Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Absetzungsbetrages für Verpflegung i.H.v. 10%.

Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Teilnahmebestätigung, die belegt, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.

## 2.9 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen. Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte der zusätzliche Nachhilfeunterricht auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.

Nachhilfeunterricht ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.

Nachhilfeunterricht setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.

Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Einrichtungen nach § 34 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

## **2.10 Lernmittel und Schulbedarf**

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit, insbesondere der Lernmittelverordnung, abgegolten sind.

Darüber hinaus wird für den Schulbedarf schul- und berufsschulpflichtigen jungen Menschen ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt.

Die Kosten können nach vorheriger Antragstellung mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung abgefordert werden.

## **2.11 Sonstiges**

Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 €/Jahr bezuschusst werden.

Kosten für Reisedokumente werden nur dann übernommen, wenn die Vorlage dieser Dokumente im Rahmen ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten gefordert werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) bzw. die Inanspruchnahme von Ermäßigungen zu prüfen.

## **2.12 Verselbstständigung**

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter sichergestellt werden kann, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt.

Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.

## **2.13 Vereinsbeiträge/Mitgliedsbeiträge**

Kindern und Jugendlichen werden im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von monatlich 10,00 €, jährlich maximal 120,00 € gewährt. Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen. Dem Antrag ist der Vertrag zur Mitgliedschaft und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Erstattung nachträglich beantragter Beiträge erfolgt längstens für ein Jahr.

## **3. Krankenhilfe**

Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII.

Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, sind die Zuzahlungen über den Regelsatz abgegolten.

### **3.1 Kieferorthopädische Behandlung**

Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse, auf der Grundlage des Behandlungsplans.

Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisaufnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.

Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.

### **3.2 Sehhilfen/Brillen**

Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.

Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:

- Kosten für die Fassung,
- Kosten für die Gläser,
- sonstige Kosten,
- Kassenanteil.

Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden.

Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.

### **3.3 Fahrtkosten**

Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i.d.R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen.

Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt.

Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.

### **3.4 Empfängnisverhütende Mittel**

Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.

## **III. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V .m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.06.2018 (Vorlagenummer Nr. 5-3507/18-II) außer Kraft.

Luckenwalde,

Wehlan

## Anlage

Empfänger/ Bezeichnung	Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht
<b>Besonderheiten im Einzelfall</b>	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja/ja
<b>Besondere Anlässe</b>			
Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja/ja
Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja/ja
Taufe	max. 50 €	einmalig	ja/ja
Erstausrüstung	max. 200 €	einmalig	ja/ja
<b>Beurlaubung</b>	Minderung Kostenbeitrag		ja/ja
<b>Berufsstart</b>	max. 150 €	einmalig	ja/ja
<b>Elternbeiträgen für Kita/Hort</b>	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja/ja
<b>Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII</b>	auf Nachweis, max. bis zu 20 Cent/Entfernungskm zur nächstgelegenen Behandlungsstelle	nach Bedarf	ja/ja
<b>Fahrzeuge</b>	Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz max. 450 €	nach Bedarf	ja/ja
<b>Führerschein</b>	Führerschein Moped/ Motorrad 300 € oder PKW 750 €	einmalig	ja/ja

Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweis- pflicht	
Leistungsberechtigter	<b>Familienheimfahrten des Kindes/ Jugendliche/jungen Volljährigen</b>	max. bis zu 0,20 €/ Ent- fernungs-km bis 24 Fahrten	bis 24 Fahrten im Jahr	nein/ nur Nachweis	
		über 24 Fahrten	lt. Hilfeplan	ja/ja	
	<b>Kita-Abschlussfahrten, Schul- fahrten</b>	Kita-Abschlussfahrten bis zu  200 €	jährlich	ja/ja	
		mehrtägige Schulfahrten bis 90 % der tatsächli- chen Kosten	nach Bedarf	ja/ja	
	<b>Nachhilfeunterricht</b>	bis zu 3 x 45 min/ Wo./ á 10-15 € je Schulstunde	monatlich	ja/ja	
	<b>Schulbedarf und Lernmittel</b>	zum Schuljahresbe- ginn  100 €	einmalig	ja/ja	
	<b>Schwangerschaft und Geburt</b>				
		Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja/ja
		Erstausstattung vor Geburt	100 €	einmalig	ja/ja
			230 €	einmalig	ja/ja
		<b>Sonstiges</b> (Passbilder, Ausweis, Geburtsur- kunden, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass, Geburtsur- kunde)	max. 50 €	jährlich	ja/ja
		<b>Reisedokumente</b>	Einzelfallentscheidung		ja/ja
		<b>Verselbstständigung</b>	max. 1.023 €	einmalig	ja/ja
		<b>Vereinsbeiträge</b>	max. 120 €	jährlich	ja/ja
	<b>Kostenpauschale</b>	kalendertäglich = 2,06 €/ Belegungstag		nein/nein	

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab dem 01.01.2021

---

<b>Empfänger/ Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>	<b>Gewährung</b>	<b>Antrag/ Nachweis- pflicht</b>
	Geburtstag, Weihnachten, Beklei- dung, Ferien		



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 6-4172/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss  
Kreistag

27.05.2020  
22.06.2020

**Betr.:**

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung der Stadt Trebbin

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Trebbin einen 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ab.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Luckenwalde, den 14.05.2020

Wehlan

## Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 12.09.2011 wurden öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag wurden folgende Aufgaben an die Kommunen übertragen:

- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG,
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern,
- Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Die Stadt Trebbin hat den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, in Bezug auf den Bereich Kindertagespflege, teilweise gekündigt. Diese Teilkündigung wurde vom Landkreis als unzulässig abgelehnt. Der Landkreis Teltow-Fläming ist bestrebt, eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Verwaltung der Kindertagespflegepersonen zu schaffen und möchte zukünftig sukzessive diese Aufgabe wieder selbst übernehmen. Daher wurde der Stadt Trebbin im selben Zuge ein Änderungsvertrag angeboten, mit welchem die folgenden Aufgaben an den Landkreis Teltow-Fläming zurückgegeben werden:

- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG (§ 1 Abs. 2 Bu. d des öffentlich-rechtlichen Vertrages),
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern (§ 1 Abs. 2 Bu. e des öffentlich-rechtlichen Vertrages).

Aufgrund des Wunsches beider Vertragsparteien, den Vertrag bereits mit Wirkung zum 01.01.2020 abzuschließen, wurde dieser entsprechend erstellt und von beiden Seiten unterschrieben. Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist dem Kreistag die Entscheidung über die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger vorbehalten. Dies gilt im Umkehrschluss auch für den Fall, dass – wie vorliegend – eine bisher übertragene Aufgabe zukünftig wieder in eigener Zuständigkeit wahrgenommen wird. Diese Entscheidung konnte im Vorfeld, auf Grund der engen zeitlichen Abfolge, nicht eingeholt werden. Bis zur Entscheidung gilt der Vertrag somit als schwebend unwirksam. Dieser Tatbestand ist beiden Vertragspartei bewusst.

Die Aufgaben wurden zum 01.01.2020 bereits an den Landkreis übergeben und werden durch diesen ausgeführt. Die personellen Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben wurden beim Landkreis Teltow-Fläming geschaffen.



**1. Änderungsvertrag zum  
Öffentlich-rechtlichen Vertrag**

Der Landkreis Teltow-Fläming  
vertreten durch die Landrätin  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Stadt Trebbin,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Markt 1-3  
14959 Trebbin,

nachfolgend Kommune genannt,

**ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des  
Kindertagesstättengesetzes (KitaG) am 12.07.2011 abgeschlossenen öffentlich-  
rechtlichen Vertrag wie folgt:**

1. § 1 Abs. 2 Bu. d wird ersatzlos gestrichen
2. § 1 Abs. 2 Bu. e wird ersatzlos gestrichen
3. § 4 wird ersatzlos gestrichen
4. Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

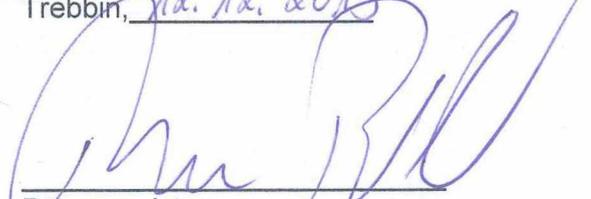
Luckenwalde, 07.01.2020

  
\_\_\_\_\_  
Landrätin

  
\_\_\_\_\_  
Stellvertreterin



Trebbin, 12.12.2019

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Stellvertreter/in

**Stadt Trebbin  
Markt 1 - 3  
14959 Trebbin**





# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 6-4173/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss  
Kreistag

27.05.2020  
22.06.2020

**Betr.:**

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertragesbetreuung der Stadt Baruth/Mark

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Baruth/Mark einen 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ab.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

Luckenwalde, den 14.05.2020

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 12.09.2011 wurden öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag wurden folgende Aufgaben an die Kommunen übertragen:

- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG,
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern,
- Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Die Stadt Baruth/Mark hat den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, in Bezug auf den Bereich Kindertagespflege, teilweise gekündigt. Diese Teilkündigung wurde vom Landkreis als unzulässig abgelehnt. Der Landkreis Teltow-Fläming ist bestrebt, eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Verwaltung der Kindertagespflegepersonen zu schaffen und möchte zukünftig sukzessive diese Aufgabe wieder selbst übernehmen. Daher wurde der Stadt Baruth/Mark im selben Zuge ein Änderungsvertrag angeboten, mit welchem die folgenden Aufgaben an den Landkreis Teltow-Fläming zurückgegeben werden:

- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG (§ 1 Abs. 2 Bu. d des öffentlich-rechtlichen Vertrages),
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern (§ 1 Abs. 2 Bu. e des öffentlich-rechtlichen Vertrages).

Aufgrund des Wunsches beider Vertragsparteien, den Vertrag bereits mit Wirkung zum 01.01.2020 abzuschließen, wurde dieser entsprechend erstellt und von beiden Seiten unterschrieben. Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist dem Kreistag die Entscheidung über die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger vorbehalten. Dies gilt im Umkehrschluss auch für den Fall, dass – wie vorliegend – eine bisher übertragene Aufgabe zukünftig wieder in eigener Zuständigkeit wahrgenommen wird. Diese Entscheidung konnte im Vorfeld, auf Grund der engen zeitlichen Abfolge, nicht eingeholt werden. Bis zur Entscheidung gilt der Vertrag somit als schwebend unwirksam. Dieser Tatbestand ist beiden Vertragspartei bewusst.

Die Aufgaben wurden zum 01.01.2020 bereits an den Landkreis übergeben und werden durch diesen ausgeführt. Die personellen Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben wurden beim Landkreis Teltow-Fläming geschaffen.



## 1. Änderungsvertrag zum Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Teltow-Fläming  
vertreten durch die Landrätin  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Stadt Baruth,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Ernst-Thälmann-Platz 04  
15837 Baruth/Mark,

nachfolgend Kommune genannt,

**ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des  
Kindertagesstättengesetzes (KitaG) am 12.07.2011 abgeschlossenen öffentlich-  
rechtlichen Vertrag wie folgt:**

1. § 1 Abs. 2 Bu. d wird ersatzlos gestrichen
2. § 1 Abs. 2 Bu. e wird ersatzlos gestrichen
3. § 4 wird ersatzlos gestrichen
4. Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde, 07.01.2020

Baruth, 09.12.2019

Landrätin

Bürgermeister

Stellvertreterin

Stellvertreter





# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 6-4174/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss  
Kreistag

27.05.2020  
22.06.2020

**Betr.:**

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung der Stadt Luckenwalde

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Luckenwalde einen 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ab.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

Luckenwalde, den 14.05.2020

Wehlan

## Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 12.09.2011 wurden öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag wurden folgende Aufgaben an die Kommunen übertragen:

- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG,
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern,
- Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Die Stadt Luckenwalde hat den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, in Bezug auf den Bereich Kindertagespflege, teilweise gekündigt. Diese Teilkündigung wurde vom Landkreis als unzulässig abgelehnt. Der Landkreis Teltow-Fläming ist bestrebt, eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Verwaltung der Kindertagespflegepersonen zu schaffen und möchte zukünftig sukzessive diese Aufgabe wieder selbst übernehmen. Daher wurde der Stadt Luckenwalde im selben Zuge ein Änderungsvertrag angeboten, mit welchem die folgenden Aufgaben an den Landkreis Teltow-Fläming zurückgegeben werden:

- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG (§ 1 Abs. 2 Bu. d des öffentlich-rechtlichen Vertrages),
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern (§ 1 Abs. 2 Bu. e des öffentlich-rechtlichen Vertrages).

Aufgrund des Wunsches beider Vertragsparteien, den Vertrag bereits mit Wirkung zum 01.01.2020 abzuschließen, wurde dieser entsprechend erstellt und von beiden Seiten unterschrieben. Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist dem Kreistag die Entscheidung über die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger vorbehalten. Dies gilt im Umkehrschluss auch für den Fall, dass – wie vorliegend – eine bisher übertragene Aufgabe zukünftig wieder in eigener Zuständigkeit wahrgenommen wird. Diese Entscheidung konnte im Vorfeld, auf Grund der engen zeitlichen Abfolge, nicht eingeholt werden. Bis zur Entscheidung gilt der Vertrag somit als schwebend unwirksam. Dieser Tatbestand ist beiden Vertragspartei bewusst.

Die Aufgaben wurden zum 01.01.2020 bereits an den Landkreis übergeben und werden durch diesen ausgeführt. Die personellen Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben wurden beim Landkreis Teltow-Fläming geschaffen.



## 1. Änderungsvertrag zum Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Teltow-Fläming  
vertreten durch die Landrätin  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Stadt Luckenwalde,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,  
Markt 10  
14943 Luckenwalde,

nachfolgend Kommune genannt,

**ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des  
Kindertagesstättengesetzes (KitaG) am 12.07.2011 abgeschlossenen öffentlich-  
rechtlichen Vertrag wie folgt:**

1. § 1 Abs. 2 Bu. d wird ersatzlos gestrichen
2. § 1 Abs. 2 Bu. e wird ersatzlos gestrichen
3. § 4 wird ersatzlos gestrichen
4. Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde, 07.01.2020

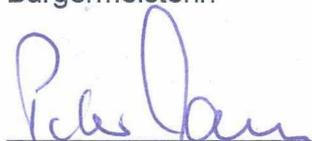
  
\_\_\_\_\_  
Landrätin

  
\_\_\_\_\_  
Stellvertreterin

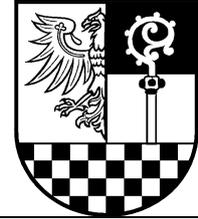


Luckenwalde, 9. Dec. 2019

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

  
\_\_\_\_\_  
Stellvertreter





# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 6-4175/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss  
Kreistag

27.05.2020  
22.06.2020

**Betr.:**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung der Stadt Zossen

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Zossen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ab.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

Luckenwalde, den 14.05.2020

Wehlan

## Sachverhalt:

Im Ergebnis mehrerer Beratungen mit Vertretern der Stadt Zossen wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung erarbeitet, der dem der anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark entspricht. Bisher bestand mit der Stadt Zossen kein Vertrag. Ein Vertragsabschluss wurde aber stets von beiden Seiten angestrebt.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sollen folgende Aufgaben an die Stadt Zossen übertragen werden:

- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Die Aufgaben zur

- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG (§ 1 Abs. 2 Bu. d des öffentlich-rechtlichen Vertrages) und
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern (§ 1 Abs. 2 Bu. e des öffentlich-rechtlichen Vertrages)

verbleiben beim Landkreis Teltow-Fläming.

Aufgrund des Wunsches beider Vertragsparteien, den Vertrag bereits mit Wirkung zum 01.02.2020 abzuschließen, wurde dieser entsprechend erstellt und von beiden Seiten unterschrieben. Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist dem Kreistag die Entscheidung über die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger vorbehalten. Diese Entscheidung konnte im Vorfeld, auf Grund der engen zeitlichen Abfolge, nicht eingeholt werden. Bis zur Entscheidung gilt der Vertrag somit als schwebend unwirksam. Dieser Tatbestand ist beiden Vertragspartei bewusst.

Die Aufgaben wurden zum 01.02.2020 bereits an den Landkreis übergeben und werden durch diesen ausgeführt. Die personellen Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben wurden beim Landkreis Teltow-Fläming geschaffen.

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Teltow-Fläming  
vertreten durch die Landrätin  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Stadt Zossen,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,  
Marktplatz 20  
15806 Zossen,

nachfolgend Kommune genannt,

**schließen zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2019 (GVBl. I Nr. 8), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.**

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Kommune verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Im Einzelnen übernimmt die Kommune für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - d. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
  - e. Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.
- (3) Die Kommune trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

## **§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten**

- (1) Alle übrigen im KitaG geregelten Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Landkreis wahrgenommen.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben nicht beschränkt.
- (3) Widerspruchsbehörde für die im Rahmen der Aufgabenübertragung ergangenen Entscheidungen ist der Landkreis. Hilft die Kommune dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Kommune aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Absatz 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Kommune nach § 16 Absatz 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 des Vertrages genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.
- (6) Der Landkreis behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der unter § 1 des Vertrages übertragenen Aufgaben und ggf. die Geltendmachung von daraus resultierenden Rückzahlungsansprüchen vor.

## **§ 3 Kostenerstattung für das notwendige pädagogische Personal**

- (1) Der Landkreis erstattet die Kosten für das notwendige pädagogische Personal in Kindertagesstätten und anderen Formen der Kindertagesbetreuung nach § 1 Abs. 4 KitaG, ausgenommen Kindertagespflege, entsprechend des § 16 Absatz 2 KitaG. Die Zahlung ergeht an die Träger der Einrichtungen.
- (2) Zur Bezuschussung gemäß § 16 Absatz 2 KitaG wird das im § 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vorgegebene Verfahren angewandt.
- (3) Wird ein Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises betreut, werden der Wohnortkommune des Kindes die gesetzlichen Zuschüsse gemäß Absatz 1 finanziert.

## **§ 4 Kündigung**

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff und §§ 53 ff SGB X geändert werden.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 04.02.2020

  
\_\_\_\_\_  
Landrätin

  
\_\_\_\_\_  
Stellvertreter

Zossen, 12.12.2019

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

  
\_\_\_\_\_  
Stellvertreter

